

# Stadionordnung

## § 1 - Geltungsbereich

1. Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und die in der Anlage gekennzeichneten Bereiche des Werraenergie Stadions.

## § 2 - Widmung

1. Das Stadion dient vornehmlich der Austragung der Sportarten, deren Sportstätten sich im Stadiongelande befinden sowie der Durchführung von Großveranstaltungen mit überregionalem oder repräsentativen Charakter.
2. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen des Stadions besteht nicht.
3. Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.

## § 3 - Allgemeine Verhaltensregeln

1. Innerhalb der Stadionanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.
2. Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.

- 3. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen.**
- 4. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.**
- 5. Die Nutzer des Stadions sind verpflichtet, auf Ordnung und Sauberkeit auf dem Freigelände zu achten.**
- 6. Fahrzeuge aller Art sind nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen vor dem Stadion abzustellen. Das Befahren und Parken im Stadionbereich ist nur mit Sondergenehmigung gestattet. Das Befahren der Kunststoffflächen ist untersagt. Bei Pflege- und Wartungsmaßnahmen und Notfällen dürfen die Kunststoffflächen nur von Fahrzeuge befahren werden, die luftbereift sind und eine Einzellast von max. 2t haben.**
- 7. Auf den sportlichen Nutzungsflächen des Stadionnutzgeländes ist der Genuss von Speisen und Getränken nicht gestattet!**
- 8. Bei der Sportausübung sind die für die jeweiligen Sportarten geeigneten Sportschuhe zu verwenden. Für die Leichtathletikanlagen sind Sportschuhe mit Spikes bis zu einer Länge von 6mm zulässig, ausgenommen Hoch-, Weitsprung und Speerwurf (max. 10mm).**
- 9. Provisorische Farbmarkierungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie leicht entfernbar sind, den Kunststoffbelag nicht beschädigen und den Anforderungen des Umweltschutzes entsprechen.**
- 10. Die Benutzung der Einrichtung darf nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Trainers, Lehrers oder Ausrichters der Veranstaltung erfolgen. Die jeweiligen Übungsleiter sind dem Stadionwart zu benennen.**

- 11. Das Betreten des Stadionsgeländes durch Freizeitsportler (Jogger) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Nutzung der Rasenfläche ist ausschließlich dem Fußball- sowie dem Leichtathletikverein gestattet; Wege sind von allen Nutzern einzuhalten.**
- 12. Die Übungsleiter, Trainer sowie Ausrichter von Veranstaltungen sind für die Einhaltung der Stadionordnung verantwortlich, der Stadionwart kann die Abberufung eines Übungsleiters verlangen, wenn dieser seinen Aufgaben nicht im geforderten Umfang nachkommt.**
- 13. Den Anforderungen des Stadionpersonals ist strikt Folge zu leisten! Personen, die gegen die Stadionordnung verstoßen, können mit Hausverbot belegt werden. Das Personal ist angewiesen, Verstöße gegen die Stadionordnung unverzüglich der Stadtverwaltung anzuzeigen.**
- 14. Die Benutzer verpflichten sich, das Inventar pfleglich zu behandeln. Mobile Geräte sind nach dem Gebrauch an ihren Aufbewahrungsort zurück zu tragen; die Sprunggrube ist nach jeglicher Nutzung (Trainings- oder Wettkampfe) in Ordnung zu bringen und abzudecken.**
- 15. Für von Benutzern beschädigte Geräte und Gegenstände ist gleichwertiger Ersatz zu leisten. Alle im Zusammenhang mit der Benutzung stehenden Schäden sind unverzüglich dem Stadionpersonal mitzuteilen oder im Hallennutzungsbuch einzutragen.**
- 16. Fundgegenstände sind beim Stadionwart abzugeben.**
- 17. Bei der Durchführung von Fußballspielen und Sonderveranstaltungen haben die Nutzer Kontrolleure, Ordner sowie Parkplatzeinweiser in ausreichender Anzahl einzusetzen.**
- 18. Die Übungsleiter, Lehrer sowie Ausrichter von Veranstaltungen haben nach Ende einer jeden Veranstaltung darauf zu achten, dass alle Personen das Stadionsgelände verlassen.**

**19. Des Weiteren gelten die Regeln der Platzordnung des Kunstrasenplatzes und der Hallenordnung der „Werner-Seelenbinder-Halle“.**

#### **§ 4 - Aufenthalt bei eintrittspflichtigen Veranstaltungen**

- 1. In den Versammlungsstätten und Anlagen des Werraenergie Stadions dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.**
- 2. Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen (falls vorhanden).**
- 3. Jeder Besucher ist bei dem Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.**
- 4. Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.**
- 5. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist.**

6. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
7. Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Stadt im Einvernehmen mit den Stadionnutzern getroffenen Anordnungen.

## **§ 5 - Verbote**

1. Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
  - rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikales Propaganda-material, auch dann, wenn es strafrechtlich nicht relevant ist;
  - politische und religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter;
  - Waffen jeder Art;
  - Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
  - Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;
  - Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
  - sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
  - Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnischen Gegenstände;
  - Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1,50 m sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist;
  - mechanisch betriebene Lärminstrumente;
  - alkoholische Getränke aller Art;
  - Tiere;
  - Laser-Pointer.

## **2. Verboten ist den Besuchern weiterhin:**

- **jegliches Verhalten, dass die öffentliche Ordnung gefährdet oder stört; dazu gehört insbesondere die Art und Weise des Auftretens -einschließlich des Tragens entsprechender Kleidungsstücke, mit dem bzw. mit denen rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende, rechts- bzw. linksradikale Parolen zum Ausdruck kommen oder erkennbar kommen sollen;**
- **nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;**
- **Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Innenraum die Funktionsräume), zu betreten;**
- **mit Gegenständen aller Art zu werfen;**
- **Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;**
- **ohne Erlaubnis der Stadt oder des Stadionnutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;**
- **bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;**
- **außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen.**
- **der Zutritt / Aufenthalt im Stadion unter erkennbar erheblichem Alkohol- oder Drogeneinfluss.**

## **§ 6 - Haftung**

- 1. Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet die Stadt nicht.**
- 2. Unfälle oder Schäden sind der Stadt (bzw. Sportverein / Nutzer) unverzüglich zu melden.**
- 3. Die Stadt Bad Salzungen übernimmt keinerlei Haftung bei Diebstahl.**

## **§ 7 - Zuwiderhandlungen**

- 1. Wer den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 5 dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße von mindestens EUR 5,00 bis höchstens EUR 1.000,00 nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. August 2009, BGBl. 1 Nr. 49 S. 2353 Art. 2) belegt werden.  
Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.**
- 2. Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.**
- 3. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und - soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden - nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.**
- 4. Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.**

**Diese Stadionordnung wurde den Vereinen der Stadt Bad Salzungen sowie den nutzenden Schulen und Kindergärten zur Kenntnis gegeben.**

**Die Stadionordnung tritt mit Wirkung vom 10.10.2018 in Kraft.**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bohl', written in a cursive style.

**Bohl  
Bürgermeister  
Kur- und Kreisstadt  
Bad Salzungen**